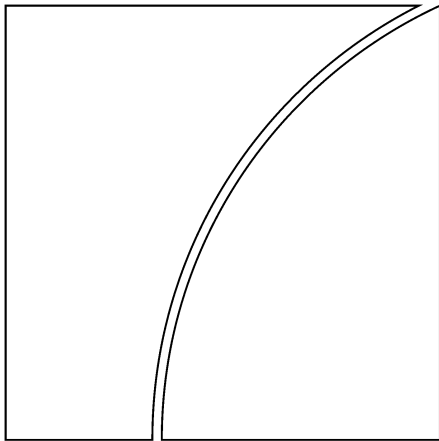


Basler Ausschuß
für Bankenaufsicht

Konsultationspapier



**Überblick über
die Neue Basler
Eigenkapitalvereinbarung**

Zur Stellungnahme bis 31 Juli 2003

Übersetzung der Deutschen Bundesbank
In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.

April 2003



BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS

Überblick über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung

Einleitung

1. Der Basler Ausschuß für Bankenaufsicht (der Ausschuß) veröffentlicht den vorliegenden Überblick als Begleitdokument zum dritten Konsultationspapier über die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (auch Basel II genannt). Das dritte Konsultationspapier stellt einen wichtigen Schritt bei der Umsetzung der neuen Eigenkapitalregelung dar. Ziel des Ausschusses ist es weiterhin, die Neue Eigenkapitalvereinbarung bis zum vierten Quartal dieses Jahres abzuschließen; die Umsetzung in den Mitgliedstaaten soll bis Ende 2006 erfolgen.

2. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Verbesserung der Eigenkapitalvereinbarung in zwei wichtigen Aspekten von großem öffentlichem Nutzen sein kann: Erstens durch eine Regelung, die neben den Mindestkapitalanforderungen auch aufsichtliche Überprüfungsverfahren sowie die Marktdisziplin umfasst und zweitens durch eine deutliche Erhöhung der Risikosensitivität der Mindestkapitalanforderungen.

3. Ziel der verbesserten Eigenkapitalregelung ist, das Risikomanagement stärker zu betonen und dazu beizutragen, die Bonitätsbeurteilungsverfahren der Banken sukzessive zu verbessern. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dies erreicht werden kann, indem die Eigenkapitalanforderungen der Banken mit den vorhandenen modernen Risikomanagement-Praktiken in Einklang gebracht werden, und indem sichergestellt wird, daß die Betonung des Risikos durch eine verbesserte Offenlegung in Bezug auf das Risiko und das Kapital auch in die Aufsichtspraktiken und die Marktdisziplin einfließt.

4. Bei der Arbeit des Ausschusses an der Revision der Basler Eigenkapitalvereinbarung spielte der intensive Dialog mit Teilnehmern des Kreditgewerbes und Aufsichtsinstanzen außerhalb der Mitgliedstaaten eine entscheidende Rolle. Aufgrund dieser Konsultationen geht der Ausschuß davon aus, daß das neue Regelwerk mit seinen verschiedenen Optionen nicht nur für die G-10-Länder sondern auch für Banken und für die Anwendung auf Bankensysteme in Ländern weltweit geeignet ist.

5. Ein ebenso wichtiger Aspekt bei der Arbeit des Ausschusses waren die Rückmeldungen der Banken, die an den Studien über die erwarteten Auswirkungen von Basel II („Quantitative Impact Studies“ - QIS) teilgenommen haben. Ziel dieser Studien war es, Informationen von Banken weltweit über die Auswirkungen der vorgesehenen Kapitalanforderungen auf ihre bestehenden Portfolien zu sammeln. Der Ausschuß erkennt vor allem die großen Anstrengungen der über 350 Banken unterschiedlicher Größe und Komplexität aus mehr als 40 Ländern an, die an der jüngsten quantitativen Studie, der so genannten QIS 3, teilgenommen haben. Wie in einem gesonderten Dokument dargelegt, bestätigten die Ergebnisse der QIS 3, daß die Neue Eigenkapitalvereinbarung in ihrer derzeitigen Fassung Mindestkapitalanforderungen festschreibt, die weitgehend mit den Zielen des Ausschusses vereinbar sind.

6. Der vorliegende Überblick ist in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt enthält eine Zusammenfassung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung und befasst sich auch mit Überlegungen zu deren Umsetzung. Er ist für Leser bestimmt, die sich mit den Möglichkeiten von Basel II für Banken näher vertraut machen möchten. Der zweite Abschnitt ist eher technischer Natur. Er erläutert die spezifischen Änderungen der Neuen Baseler

Eigenkapitalvereinbarung im Vergleich zu der Technischen Anleitung zur QIS 3 (QIS 3 Technical Guidance) enthaltenen Vorschläge vom Oktober 2002.

Abschnitt I: Kernelemente der Neuen Eigenkapitalvereinbarung

7. Die Neue Eigenkapitalvereinbarung besteht aus drei Säulen: 1) den Mindestkapitalanforderungen, 2) dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren und 3) der Offenlegung. Die Vorschläge zu jeder der drei Säulen werden im Folgenden zusammengefasst.

Säule 1: Mindestkapitalanforderungen

8. Wenngleich die Neue Eigenkapitalvereinbarung in einer Reihe von Punkten von der bestehenden Vereinbarung abweicht, ist es wichtig, zunächst Elemente zu beschreiben, die unverändert geblieben sind. Die derzeitige Vereinbarung basiert auf dem Konzept einer Eigenkapitalquote; hierbei ist der Zähler die Summe des verfügbaren Eigenkapitals einer Bank und der Nenner eine Messgröße der Risiken der Bank, die als risikogewichtete Aktiva bezeichnet werden. Die daraus resultierende Eigenkapitalquote muß mindestens 8 % betragen.

9. Im Entwurf der Neuen Eigenkapitalvereinbarung bleiben die Regelungen zur Bestimmung des Zählers der Eigenkapitalquote (d. h. die Definition des regulatorischen Eigenkapitals) unverändert. Auch die Eigenkapitalquote von mindestens 8 % bleibt unberührt. Die Veränderungen betreffen damit die Definition der risikogewichteten Aktiva, also die Verfahren, die zur Berechnung der Risiken der Banken verwendet werden. Die neuen Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva sollen zu einer verbesserten Einschätzung der Risiken durch die Banken führen und so die daraus resultierenden Eigenkapitalquoten aussagekräftiger machen.

10. Die aktuelle Eigenkapitalvereinbarung deckt explizit nur zwei Arten von Risiken bei der Definition risikogewichteter Aktiva ab, nämlich das Kreditrisiko und das Marktrisiko. Bei den sonstigen Risiken geht man davon aus, daß diese durch die Behandlung dieser beiden wichtigen Risiken implizit mit abgedeckt sind. Die Behandlung des Marktrisikos aus der Handelstätigkeit war Gegenstand der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung durch den Ausschuß im Jahr 1996. Der Entwurf der Neuen Eigenkapitalvereinbarung sieht keine Änderungen an dieser Behandlung vor.

11. Die Vorschläge zur ersten Säule, durch die die Definition der risikogewichteten Aktiva in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung angepasst werden soll, enthalten zwei wichtige Elemente: 1) grundlegende Änderungen bei der Behandlung des Kreditrisikos gegenüber der derzeitigen Vereinbarung und 2) die Einführung einer expliziten Behandlung des operationellen Risikos, die dazu führen wird, daß ein Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko Eingang in den Nenner der Eigenkapitalquote der Banken findet. Die nachfolgenden Erörterungen werden sich mit diesen beiden Elementen befassen.

12. In beiden Fällen ist eine wichtige Neuerung des Entwurfs zur Neuen Eigenkapitalvereinbarung die Einführung von drei klar abgegrenzten Optionen für die Berechnung des Kreditrisikos sowie drei weiteren für die Berechnung des operationellen Risikos. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß es weder machbar noch wünschenswert ist, auf einen einzigen Ansatz für die Berechnung eines dieser Risiken zu bestehen. Stattdessen gibt es sowohl für das Kreditrisiko als auch für das operationelle Risiko drei Ansätze mit steigender Risikosensitivität, die es den Banken und Aufsichtsinstanzen

ermöglichen, den oder die Ansätze auszuwählen, die sie angesichts des Entwicklungsstands der Bankgeschäfte und der Infrastruktur des Finanzmarkts für am geeignetsten halten. In der nachfolgenden Tabelle werden die drei grundlegenden Ansätze nach Risikoarten aufgeteilt dargestellt.

Kreditrisiko	Operationelles Risiko
1) Standardansatz	1) Basisindikatoransatz
2) IRB-Basisansatz	2) Standardansatz
3) Fortgeschrittener IRB-Ansatz	3) Fortgeschrittene Messverfahren (Advanced Measurement Approaches, AMA)

Standardansatz beim Kreditrisiko

13. Der Standardansatz ähnelt der jetzigen Eigenkapitalvereinbarung insofern, als die Banken verpflichtet sind, ihr Kreditengagement in Aufsichtskategorien auf der Grundlage erkennbarer Merkmale der Kredite einzuteilen (z. B. ob es sich bei dem Kredit um einen Unternehmenskredit oder einen Hypothekarkredit für Wohnungsbauzwecke handelt). Der Standardansatz legt unveränderliche Risikogewichte fest, die den einzelnen Aufsichtskategorien entsprechen, und verwendet externe Bonitätseinstufungen, um die Risikosensitivität gegenüber der derzeitigen Eigenkapitalvereinbarung zu verbessern. Die Risikogewichte für Kredite an Staaten, Banken und Unternehmen werden auf der Grundlage externer Bonitätsbeurteilungen gestaffelt. Bei Krediten an Staaten können die Bonitätseinstufungen sowohl jene umfassen, die von Exportkreditagenturen der OECD entwickelt wurden, als auch jene, die von privaten Ratingagenturen veröffentlicht wurden.

14. Der Standardansatz enthält Hinweise für nationale Aufsichtsinstanzen, die diesen die Entscheidung erleichtern, ob bestimmte externe Ratings von Banken verwendet werden dürfen. Die Nutzung externer Ratings zur Beurteilung von Unternehmenskrediten wird bei der Neuen Eigenkapitalvereinbarung jedoch als fakultativ angesehen. Wird bei einem Kredit kein externes Rating verwendet, sieht der Standardansatz vor, daß in den meisten Fällen eine Risikogewichtung von 100 % angesetzt wird, wobei die Mindestkapitalanforderungen wie in der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung bei 8 % liegen. In solchen Fällen müssen die Aufsichtsbehörden sicherstellen, daß die Eigenkapitalanforderungen vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeit angemessen sind. Eine wichtige Neuerung des Standardansatzes besteht darin, daß überfällige Kredite eine Risikogewichtung von 150 % erhalten, sofern nicht bereits Einzelwertberichtigungen in Höhe eines Schwellenwerts für diesen Kredit gebildet wurden.

15. Eine weitere wichtige Entwicklung ist die größere Auswahl an Sicherheiten, Garantien und Kreditderivaten, die von Banken, die den Standardansatz verwenden, angerechnet werden dürfen. Basel II bezeichnet diese Instrumente gesamthaft als Methoden zur Kreditrisikominderung. Der Standardansatz erweitert die Palette der zulässigen Sicherheiten, sodaß neben den Staatspapieren der OECD-Länder nunmehr die meisten Finanzinstrumente mit einbezogen sind. Gleichzeitig legt er mehrere Ansätze zur Beurteilung der Höhe der Eigenkapitalreduktion auf Basis des Marktrisikos der Sicherheiten dar. Durch den Standardansatz wird auch der Kreis der zulässigen Garanten um alle Unternehmen, die ein Mindestniveau bei der externen Bonitätsbeurteilung erfüllen, erweitert.

16. Der Standardansatz beinhaltet auch eine besondere Behandlung von Krediten an Privatkunden. Die Risikogewichtung für Hypothekarkredite zu Wohnungsbauzwecken wird gegenüber der derzeitigen Eigenkapitalvereinbarung verringert; gleiches gilt für sonstige

Kredite an Privatkunden, die nun eine geringere Risikogewichtung als Unternehmenskredite ohne Rating erhalten. Darüber hinaus können einige Kredite an kleine bis mittlere Unternehmen (KMU) wie Kredite an Privatkunden behandelt werden, sofern sie verschiedene Kriterien erfüllen.

17. Aufgrund seiner Ausgestaltung differenziert der Standardansatz in mehreren Punkten zwischen Krediten und Transaktionen, wodurch die Risikosensitivität und die daraus resultierenden Eigenkapitalquoten verbessert werden sollen. Gleiches gilt für die IRB-Ansätze bezüglich des Kreditrisikos und die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko, die stärker mit dem Risiko verknüpft sind. Als Hilfe für Banken und nationale Aufsichtsbehörden in Fällen, in denen eine große Anzahl verschiedener Wahlmöglichkeiten nicht geboten ist, hat der Ausschuß einen „vereinfachten Standardansatz“ entwickelt, der in Anhang 9 des dritten Konsultationspapiers dargelegt wird. In diesem Anhang werden die einfachsten Möglichkeiten zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva zusammengestellt. Von Banken, die den vereinfachten Standardansatz verwenden möchten, wird gleichwohl erwartet, daß sie auch den entsprechenden aufsichtlichen Überprüfungsverfahren und den Anforderungen an die Marktdisziplin Rechnung tragen.

Auf internen Ratings basierende Ansätze (IRB-Ansätze)

18. Einer der innovativsten Aspekte der Neuen Eigenkapitalvereinbarung ist der zur Berechnung des Kreditrisikos verwendete IRB-Ansatz, von dem es zwei Varianten gibt, nämlich einen Basisansatz und einen fortgeschrittenen Ansatz. Der IRB-Ansatz unterscheidet sich stark vom Standardansatz, da bankinterne Beurteilungen der wichtigsten Risiken als Grundlage für die Berechnung des Eigenkapitals verwendet werden. Da der Ansatz auf bankinternen Einschätzungen beruht, ist das Potenzial für risikosensitivere Eigenkapitalanforderungen enorm. Der IRB-Ansatz erlaubt es den Banken jedoch nicht, alle notwendigen Faktoren zur Ermittlung ihrer eigenen Kapitalanforderungen selbst festzusetzen. Stattdessen werden die Risikogewichtungen und damit die Eigenkapitalunterlegung auf der Grundlage einer Reihe von quantitativen Angaben der Bank und von Formeln, die der Ausschuß festgelegt hat, bestimmt.

19. Mit den Formeln oder Risikogewichtungsfunktionen lassen sich aus den Daten der Banken spezifische Eigenkapitalanforderungen berechnen. Sie basieren auf modernen Risikomanagement-Techniken, die eine statistische und damit quantitative Beurteilung des Risikos umfassen. Der kontinuierliche Dialog mit Teilnehmern des Bankgewerbes hat bestätigt, daß die Verwendung solcher Methoden heute einen wichtigen Schritt bei der Entwicklung einer aussagekräftigen Risikobeurteilung der größten und komplexesten Bankenorganisationen darstellt.

20. Die IRB-Ansätze decken eine Vielzahl von Forderungsbeständen ab, wobei die Mechanismen zur Eigenkapitalberechnung je nach Kreditart etwas variieren. Im verbleibenden Abschnitt werden, sofern vorhanden, die Unterschiede zwischen dem IRB-Basisansatz und dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz nach Forderungsbeständen näher erläutert.

Kredite an Unternehmen, Banken und Staaten

21. Die IRB-Berechnung von risikogewichteten Aktiva für Kredite an Staaten, Banken oder Unternehmen verwendet denselben grundlegenden Ansatz. Sie beruht auf vier quantitativen Angaben, und zwar 1) der Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default, PD), als Messgröße für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners über einen bestimmten Zeitraum hinweg, 2) der Ausfallquote (loss given default, LGD), die den Anteil des Kredits misst, der uneinbringlich ist, wenn dieser notleidend wird, 3)

der Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (exposure at default, EAD), durch die für Kreditzusagen der wahrscheinlich beanspruchte Betrag einer Kreditlinie im Falle eines Ausfalls ermittelt wird und 4) die effektive Restlaufzeit (maturity, M), mit deren Hilfe die verbleibende ökonomische Restlaufzeit des Kredits gemessen wird.

22. Geht man davon aus, daß jede dieser vier Angaben einem bestimmten Wert entspricht, so ergibt sich aus der im dritten Konsultationspapier dargestellten IRB-Risikogewichtungsfunktion für Unternehmen für jeden Kredit eine bestimmte Mindestkapitalanforderung. Zudem können Banken bei der Kreditvergabe an KMU, d. h. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio €, eine größenabhängige Anpassung der Risikogewichtungsformel vornehmen.

23. Der IRB-Basisansatz und der fortgeschrittene IRB-Ansatz unterscheiden sich in erster Linie in den Angaben, die von der Bank auf der Grundlage ihrer internen Risikoeinschätzungen ermittelt werden und jenen, die von den Aufsichtsbehörden festgelegt werden. In der folgenden Tabelle werden diese Unterschiede dargestellt.

Datenangaben	IRB-Basisansatz	Fortgeschrittener IRB-Ansatz
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt	Von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt
Ausfallquote (LGD)	Aufsichtliche Werte nach Vorgaben des Ausschusses	Von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt
Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD)	Aufsichtliche Werte nach Vorgaben des Ausschusses	Von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt
Restlaufzeit (M)	Aufsichtliche Werte nach Vorgaben des Ausschusses <u>oder</u> nach nationalem Ermessen von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt (wobei bestimmte Kredite ausgenommen werden können)	Von der Bank auf Basis interner Einschätzungen ermittelt (wobei bestimmte Kredite ausgenommen werden können)

24. Die Tabelle zeigt, daß alle Banken, die den IRB-Ansatz verwenden, bei Krediten an Unternehmen, Staaten und andere Banken interne Schätzungen zur Ausfallwahrscheinlichkeit vorlegen müssen. Darüber hinaus müssen Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, interne Schätzungen zur Ausfallquote und zur Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls vorlegen, wohingegen Banken, die den IRB-Basisansatz verwenden, die im dritten Konsultationspapier von den Aufsichtsinstanzen festgelegten Werte heranziehen, die von der Art des jeweiligen Kredits abhängen. Banken mit fortgeschrittenem IRB-Ansatz stellen in der Regel ihre eigenen Schätzungen zur Restlaufzeit dieser Kredite zur Verfügung; in einigen Ausnahmefällen kann die Aufsichtsinstanz allerdings stattdessen die Annahme einer festen Laufzeit gestatten. Bei Banken mit IRB-Basisansatz kann die nationale Aufsichtsinstanz entscheiden, ob die im

dritten Konsultationspapier beschriebenen Annahmen einer festen Laufzeit von allen Banken verwendet oder eigene Schätzungen für die Restlaufzeit geliefert werden sollen.

25. Ein weiteres wichtiges Element des IRB-Ansatzes betrifft die Behandlung von Kreditrisikominderungen, also Sicherheiten, Garantien und Kreditderivate. Der IRB-Ansatz selbst, und insbesondere der LGD-Parameter, verfügt über eine große Flexibilität, bei der Beurteilung des möglichen Werts von Techniken zur Kreditrisikominderung zu beurteilen. Für Banken, die den IRB-Basisansatz verwenden, bedeutet dies, daß die unterschiedlichen, durch aufsichtliche Regelungen festgelegten LGD-Werte im dritten Konsultationspapier die verschiedenen Arten von Sicherheiten widerspiegeln. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verfolgen, sind bei der Beurteilung des Werts der unterschiedlichen Sicherheiten sogar noch flexibler. Im Hinblick auf Transaktionen, bei denen Finanzsicherheiten verwendet werden, versucht der IRB-Ansatz sicherzustellen, daß Banken einen anerkannten Ansatz zur Einschätzung des Risikos einer Wertänderung der Sicherheit verwenden; daher wird wie beim Standardansatz eine bestimmte Anzahl von Methoden zur Verfügung gestellt.

Kredite an Privatkunden

26. Bei Krediten an Privatkunden gibt es lediglich einen einzigen, fortgeschrittenen IRB-Ansatz und keinen IRB-Basisansatz als Alternative. Die wichtigsten Angaben zur Berechnung der IRB-Formel für Kredite an Privatkunden sind die Ausfallwahrscheinlichkeit, die Ausfallquote und die Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls, die alle von der Bank auf Grundlage ihrer internen Schätzungen zu ermitteln sind. Im Gegensatz zum IRB-Ansatz für Unternehmenskredite werden diese Werte nicht für einzelne Kredite, sondern für Bestände ähnlicher Kredite geschätzt.

27. Angesichts der Tatsache, daß Kredite an Privatkunden eine Vielzahl verschiedener Produkte umfassen, von denen jedes unterschiedliche historische Ausfallreihen aufweist, werden die Kredite in drei Hauptkategorien untergliedert: 1) Kredite, die durch Grundpfandrechte auf Wohneigentum gesichert sind, 2) qualifizierte revolving Privatkundenkredite (qualifying revolving retail exposures, QRRE) und 3) sonstige Kredite, die nicht durch Grundpfandrechte auf Wohneigentum gesichert sind, also so genannte „sonstige Privatkundenkredite“. Im Allgemeinen umfassen die qualifizierten revolving Privatkundenkredite unbesicherte Kredite, die entsprechende Verlustmerkmale aufweisen; hierunter fallen viele Kreditkartenbeziehungen. Alle übrigen nicht grundpfandrechtlich besicherten Konsumentenkredite einschließlich Krediten an kleine Unternehmen zählen zur Kategorie der „sonstigen Privatkundenkredite“. Eine separate Formel für die Risikogewichtung jeder dieser drei Kategorien findet sich im dritten Konsultationspapier.

Spezialkredite

28. Basel II unterscheidet verschiedene Unterkategorien von Krediten an Großkunden von anderen Formen der Unternehmenskredite und bezeichnet sie als Spezialkredite. Spezialkredite beziehen sich auf die Finanzierung individueller Projekte, bei denen die Rückzahlung stark von der Entwicklung des zugrunde liegenden Pools bzw. der hinterlegten Sicherheit abhängig ist. Mit Ausnahme einer Unterkategorie gilt für alle anderen Spezialkredite: Erfüllen Banken die Mindestanforderungen für die Schätzung der relevanten Datenangaben, können sie einfach den IRB-Ansatz für Unternehmen zur Berechnung der Risikogewichtung dieser Kredite verwenden. Da allerdings davon ausgegangen werden kann, daß es in der Praxis nicht so einfach ist, den Kriterien für diese Art von Krediten zu genügen, enthält das dritte Konsultationspapier eine zusätzliche Option, die nur voraussetzt, daß eine Bank in der Lage ist, derartige Kredite in fünf bestimmte Qualitätskategorien einzuordnen. Das dritte Konsultationspapier enthält eine spezifische Risikogewichtung für jede dieser Kategorien.

29. Bei einer Unterkategorie der Spezialkredite, nämlich den „hochvolatilen gewerblichen Immobilienfinanzierungen“ (high volatility commercial real estate, HVCRE), verwenden Banken mit IRB-Ansatz, die die erforderlichen Daten schätzen können, eine separate Formel zur Berechnung der Risikogewichtung, die aufgrund der Risiken dieser Kreditart konservativer als die allgemeine Risikogewichtungsformel für Unternehmen ist. Banken, die die entsprechenden Angaben nicht schätzen können, teilen ihre hochvolatilen gewerblichen Immobilienfinanzierungen in fünf Kategorien ein, für die im dritten Konsultationspapier ebenfalls bestimmte Risikogewichte festgelegt wurden.

Beteiligungspositionen

30. Banken mit IRB-Ansatz müssen ihre Beteiligungspositionen gesondert behandeln. Im dritten Konsultationspapier werden zwei klar umrissene Ansätze beschrieben. Ein Ansatz stützt sich auf PD- und LGD-Schätzungen für Kredite an Unternehmen und verpflichtet Banken, interne PD-Schätzungen für die entsprechenden Beteiligungspositionen bereitzustellen. Bei diesem Ansatz ist allerdings die Verwendung eines LGD-Werts von 90 % vorgeschrieben, und es erlegt auch verschiedene andere Beschränkungen auf, zu denen in vielen Fällen eine Risikogewichtung von mindestens 100 % gehört. Der andere Ansatz soll Banken die Gelegenheit geben, den möglichen Rückgang des Marktwerts ihrer Beteiligungspositionen über eine Haltedauer von einem Vierteljahr zu modellieren. Weiterhin gibt es eine vereinfachte Version dieses Ansatzes mit festen Risikogewichtungen für öffentlich gehandelte und private Beteiligungstitel.

Umsetzung des IRB-Ansatzes

31. Aufgrund der Tatsache, daß die Risikogewichtungsfunktionen in Basel II auf intern erstellten Angaben beruhen, gibt es zwangsläufig einige Unterschiede in der Art und Weise, wie der IRB-Ansatz umgesetzt wird. Um eine hohe Vergleichbarkeit zwischen Banken zu gewährleisten, hat der Ausschuß Mindestkriterien für die Verwendung der IRB-Ansätze festgelegt, um zu gewährleisten, daß Banken über umfassende und solide Kreditrisikobeurteilungen verfügen. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, werden zwar flexibler sein als solche, die den IRB-Basisansatz anwenden, aber sie müssen sich auch an strengere Mindeststandards halten.

32. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die bankinternen Ratingsysteme genau und konsequent zwischen verschiedenen Risikograden unterscheiden können sollten. Die Herausforderung für Banken liegt darin, die Kriterien für ihre Ratingkategorien klar und objektiv zu definieren, um aussagekräftige Beurteilungen sowohl der einzelnen Kreditrisiken als auch des gesamten Risikoprofils zu liefern. Ein starkes Kontrollumfeld ist ein weiterer wichtiger Faktor, um zu gewährleisten, daß die Ratingsysteme der Banken wie beabsichtigt funktionieren und die daraus resultierenden Ratings zutreffend sind. Ein unabhängiger Ratingprozess, die interne Überprüfung und Transparenz sind Kontrollkonzepte, die in den Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz enthalten sind.

33. Ein internes Ratingsystem ist natürlich immer nur so gut wie seine Inputs. Entsprechend müssen Banken, die den IRB-Ansatz verwenden, in der Lage sein, die wichtigsten statistischen Bestimmungsgrößen des Kreditrisikos zu messen. Die Mindestanforderungen von Basel II geben Banken die Freiheit, auf eigene Erfahrungswerte oder externe Daten zurückzugreifen, sofern die Bank die Bedeutung solcher Daten für ihre eigenen Kredite belegen kann. In der Praxis wird von Banken erwartet, daß sie über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, Ausfallstatistiken im Zeitverlauf zuverlässig zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

Verbriefung von Kreditforderungen

34. Basel II enthält eine besondere Behandlung von Verbriefungen, einem Risikomanagementverfahren, das in der aktuellen Vereinbarung praktisch nicht berücksichtigt wird. Der Ausschuß erkennt an, daß mit der Verbriefung naturgemäß die Übertragung von Eigentum und/oder Risiken im Zusammenhang mit den Kreditengagements einer Bank an andere Parteien verbunden ist. Unter diesem Aspekt trägt die Verbriefung sehr zu einer besseren Risikostreuung bei und fördert die Finanzmarktstabilität.

35. Nach Ansicht des Ausschusses ist es von grundlegender Bedeutung, daß die Neue Eigenkapitalvereinbarung eine angemessene Regelung für Verbriefungen enthält. Andernfalls bestünde weiterhin die Gefahr der Eigenkapitalarbitrage, da einige Verbriefungstransaktionen es den Banken im Rahmen der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung ermöglichen, geringere Eigenmittel zu halten, als dies angesichts der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, angemessen wäre. Um dem vorzubeugen, verpflichtet Basel II die Banken, die wirtschaftliche Substanz einer Verbriefung bei der Festlegung der angemessenen Eigenkapitalunterlegung sowohl bei Verwendung des Standardansatzes als auch der IRB-Ansätze zu berücksichtigen.

36. Wie auch an anderer Stelle beim Standardansatz zur Messung des Kreditrisikos müssen Banken den Verbriefungen aufsichtlich festgelegte Risikogewichte auf der Grundlage verschiedener Kriterien zuweisen. Zu beachten ist hierbei die unterschiedliche Behandlung von Verbriefungen mit niedrigem oder keinem Rating und vergleichbaren Unternehmenskrediten. Bei einer Verbriefung dienen solche Positionen im Allgemeinen dazu, alle Verluste aus dem zugrunde liegenden Forderungspool bis zu einer bestimmten Höhe aufzufangen. Der Ausschuß ist folglich der Meinung, daß diese Risikokonzentration höhere Eigenkapitalanforderungen rechtfertigt. Insbesondere bei Banken, die den Standardansatz verwenden, sind Verbriefungspositionen ohne Rating vom Eigenkapital abzuziehen.

37. Für IRB-Banken, die Verbriefungen durchführen, ist die Berechnung des Eigenkapitalbetrags, den sie zur Unterlegung des zugrunde liegenden Forderungspools halten müssten, wenn sie die Forderungen nicht verbrieft hätten, ein Schlüsselement der Regelung. Dieser Eigenkapitalbetrag wird als K_{IRB} bezeichnet. Hält eine IRB-Bank in einer Verbriefung eine Position, bei der sie verpflichtet ist, Verluste bis zur Höhe von K_{IRB} oder geringer als K_{IRB} zu tragen, bevor andere Halter Verluste übernehmen müssen (d. h., eine First-Loss-Position), so muß die Bank diese Position vom Eigenkapital abziehen. Der Ausschuß hält diese Anforderung für angezeigt, um für die ursprünglich kreditgebenden Banken starke Anreize zu schaffen, die Risiken, die mit sehr nachrangigen, stark risikobehafteten Verbriefungspositionen grundsätzlich verbunden sind, abzugeben. Für IRB-Banken, die in Verbriefungen mit sehr gutem Rating investieren, wurde eine Behandlung auf der Grundlage eines vorhandenen externen Ratings, der Granularität des zugrunde liegenden Pools und des Volumens der Forderung entwickelt.

38. Aufgrund ihrer Bedeutung für das reibungslose Funktionieren der Märkte für Commercial Paper und für das Firmenkundengeschäft der Banken im Allgemeinen schließt die Regelung für Verbriefungen in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung eine explizite Behandlung der von Banken bereitgestellten Liquiditätsfazilitäten ein. Beim IRB-Ansatz sind die Eigenkapitalanforderungen für eine Liquiditätsfazilität von einer Reihe von Faktoren abhängig, zu denen unter anderem die Qualität der Aktiva des zugrunde liegenden Pools und der Grad zählen, bis zu dem Verluste durch Bonitätsverbesserungen aufgefangen werden können, bevor die Fazilität in Anspruch genommen wird. Dies sind wichtige Bestandteile der aufsichtlichen Formel, mit der die ursprünglich kreditgebenden Banken die Eigenkapitalanforderungen für nicht geratete Positionen, wie z. B. Liquiditätsfazilitäten, berechnen können. Auch im Standardansatz ist die Behandlung von Liquiditätsfazilitäten

vorgesehen; hier werden verschiedene Kriterien angeführt, die sicherstellen sollen, daß nur Liquiditätsfazilitäten mit geringeren Risiken bevorzugt behandelt werden.

39. Viele Verbriefungen von revolvingenden Krediten an Privatkunden enthalten Bestimmungen, nach denen die Verbriefung zu liquidieren ist, wenn die Qualität der verbrieften Aktiva sich zu verschlechtern beginnt. Die Vorschläge von Basel II enthalten auch eine spezielle Behandlung von Verbriefungen, die diese „vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ beinhalten, da solche Mechanismen die Investoren tatsächlich teilweise davor schützen können, Verluste aus den zugrunde liegenden Forderungen in vollem Umfang mitzutragen. Der Ansatz des Ausschusses basiert auf einer Messung der Qualität der Aktiva im verbrieften Bestand. Wenn diese hoch ausfällt, ergibt sich dem Ansatz zufolge eine Eigenkapitalanforderung von Null für die verbrieften Forderungen. Nimmt die Qualität jedoch ab, muß die Bank zunehmend Eigenkapital halten, so als ob künftige Inanspruchnahmen bestehender Kreditkartenlinien weiterhin in ihrer Bilanz verbucht würden.

Operationelles Risiko

40. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß das operationelle Risiko einen wichtigen Risikofaktor für Banken darstellt und daß diese Eigenkapital halten müssen, um sich gegen daraus resultierende Verluste abzusichern. Basel II definiert das operationelle Risiko als Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen. Auch in diesem Bereich hat der Ausschuß einen neuen regulatorischen Ansatz für die Eigenkapitalunterlegung entwickelt. Wie schon beim Kreditrisiko zählt der Ausschuß darauf, daß die Banken zügig Methoden zur internen Bewertung entwickeln, und will Anreize für die Banken schaffen, diese Methoden sowie ihre Handhabung des operationellen Risikos im Allgemeinen im Laufe der Zeit zu verbessern. Dies gilt vor allem für die fortgeschrittenen Messverfahren (Advanced Measurement Approaches - AMA) für das operationelle Risiko, die im Folgenden dargestellt werden.

41. Ansätze zur Messung des operationellen Risikos entwickeln sich kontinuierlich und zügig weiter; in naher Zukunft dürften sie allerdings die Präzision erreichen, mit der das Markt- und das Kreditrisiko quantifiziert werden können. Dies erschwert offensichtlich die Einführung einer Messgröße für das operationelle Risiko in die Säule 1 der Neuen Eigenkapitalvereinbarung. Der Ausschuß hält diese Einführung dennoch für unabdingbar, um starke Anreize für die Banken zu schaffen, mit der Entwicklung von Verfahren zur Messung des operationellen Risikos fortzufahren, und damit die Banken zur Absicherung gegen dieses Risiko über angemessene Kapitalpolster verfügen. Enthielte die Neue Eigenkapitalvereinbarung keine Mindestkapitalanforderungen für das operationelle Risiko, so würden diese Anreize reduziert, und das Bankgewerbe würde weniger Ressourcen für dieses Risiko bereitstellen.

42. Der Ausschuß ist bereit, den Banken bei der Entwicklung eines Verfahrens zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko so viel Flexibilität wie noch nie einzuräumen, damit das Eigenkapital im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit und die damit verbundenen Risiken angemessen ist. Bei den fortgeschrittenen Messverfahren (AMA) können Banken ihre eigenen Beurteilungsmethoden für das operationelle Risiko anwenden, solange diese ausreichend umfassend und systematisch sind. Da der Ausschuß mit einer rasanten Entwicklung der Risikomanagementpraktiken für das operationelle Risiko in den nächsten Jahren rechnet, beschränken sich detaillierte Standards und Kriterien für die Anwendung der AMA auf ein Mindestmaß.

43. Der Ausschuß beabsichtigt, die Fortschritte bei den Verfahren zur Messung des operationellen Risikos laufend zu überprüfen. Darin wird er durch die Fortschritte jener Banken, die bereits den Anforderungen der AMA entsprechende Verfahren zur Beurteilung

des operationellen Risikos entwickelt haben bestärkt. Die Geschäftsleitungen dieser Banken sind zu dem Schluss gekommen, daß die Entwicklung eines flexiblen und umfassenden Verfahrens zur Messung des operationellen Risikos in ihren Instituten möglich ist.

44. Von international tätigen Banken und Banken mit hohen operationellen Risiken (z. B. Banken, die sich auf Sachbearbeitung spezialisiert haben) wird erwartet, daß sie nach und nach zu den risikogerechteren AMA übergehen. Basel II enthält zwei einfachere Ansätze zur Messung des operationellen Risikos, und zwar den Basisindikator- und den Standardansatz, die für Banken mit geringeren operationellen Risiken gedacht sind. allgemein gesagt müssen die Banken beim Basisindikator- und beim Standardansatz das operationelle Risiko mit Eigenkapital in Höhe eines festen Prozentsatzes einer spezifischen Risikomessgröße unterlegen.

45. Beim Basisindikatoransatz wird der durchschnittliche jährliche Bruttoertrag der Bank in den vorangegangenen drei Jahren als Messgröße verwendet. Multipliziert man diese Durchschnittsgröße mit dem vom Ausschuß festgelegten Faktor von 0,15 ergibt sich hieraus die Eigenkapitalunterlegung. Für die Verwendung des Basisindikatoransatzes zur Berechnung des Eigenkapitals müssen keine bestimmten Kriterien erfüllt werden. Banken, die diesen Ansatz nutzen, sind jedoch dazu angehalten, dem im Februar 2003 veröffentlichten Leitfaden des Ausschusses mit dem Titel „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“ Rechnung zu tragen.

46. Beim Standardansatz dient der Bruttoertrag ebenfalls als Messgröße für den Geschäftsumfang einer Bank und somit für den wahrscheinlichen Umfang des mit einem bestimmten Geschäftsfeld verbundenen operationellen Risikos. Die Eigenkapitalanforderungen werden jedoch nicht wie beim Basisindikatoransatz für die gesamte Bank berechnet, sondern für jedes einzelne Geschäftsfeld. Dazu wird der Bruttoertrag mit bestimmten vom Ausschuß festgelegten bankenaufsichtlichen Faktoren multipliziert. Die gesamte Eigenkapitalanforderung für die operationellen Risiken einer Bank ist dann die Summe des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs für ihre einzelnen Geschäftsfelder. Eine Voraussetzung für die Anwendung des Standardansatzes ist, daß die Banken über angemessene Systeme zur Messung des operationellen Risikos verfügen, die den Mindestkriterien des dritten Konsultationspapiers entsprechen.

47. Banken, die einen Basisindikator- oder Standardansatz zur Messung des operationellen Risikos verwenden, ist es nicht gestattet, die risikomindernde Wirkung von Versicherungen zu berücksichtigen. Wie in Teil II dieses Überblicks erörtert, ist dies Banken, die einen AMA anwenden, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren und Säule 3: Marktdisziplin

Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

48. Die zweite Säule der Neuen Eigenkapitalvereinbarung basiert auf einer Reihe von richtungsweisenden Grundsätzen, die alle verdeutlichen, daß Banken ihre Eigenkapitalausstattung in Relation zu ihrem Gesamtrisiko beurteilen und die Aufsichtsinstanzen diese Beurteilungen überprüfen und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen ergreifen sollten. Diese Elemente werden zunehmend für die effektive Leitung von Bankkonzernen und eine wirksame Bankenaufsicht zunehmend als erforderlich erachtet.

49. Die Rückmeldungen aus dem Bankgewerbe und die Arbeit des Ausschusses haben die Bedeutung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unterstrichen. Die Beurteilung der Risiken und des angemessenen Eigenkapitals darf sich nicht ausschließlich darauf stützen, ob eine Bank die Mindestkapitalanforderungen erfüllt. Das in die Neue Eigenkapitalvereinbarung aufgenommene Element der aufsichtlichen Überprüfung wirkt sich

damit durch die Betonung des Bedarfs an zuverlässigen Verfahren zur Risikobeurteilung sowohl bei den Banken als auch den Aufsichtsbehörden positiv aus. Darüber hinaus hinkt eine Eigenkapitalregelung, selbst eine so zukunftsorientierte Regelung wie die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, zwangsläufig hinter den sich verändernden Risikoprofilen von komplexen Bankkonzernen her, vor allem wenn diese von neuen Geschäftsmöglichkeiten Gebrauch machen. Entsprechend gewinnt die zweite Säule an Bedeutung, und Aufsichtsbehörden müssen ihre Aufmerksamkeit verstärkt Augenmerk auf sie richten.

50. Der Ausschuß hat im Rahmen der Abschlussarbeiten an anderen Aspekten der neuen Eigenkapitalregelung auch die Richtlinien zur zweiten Säule überarbeitet. Eine Aktualisierung betrifft die Stresstests. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es für Banken, die den IRB-Ansatz zur Messung des Kreditrisikos verfolgen, wichtig ist, Eigenkapital in angemessener Höhe zu halten, um sich gegen eine ungünstige oder unsichere Konjunkturlage abzusichern. Diese Banken werden dazu angehalten sein, einen selbst konzipierten, angemessen konservativen Stresstest durchzuführen, um einschätzen zu können, in welchem Umfang sich die IRB-Eigenkapitalanforderungen während eines Krisenszenarios erhöhen könnten. Banken und Aufsichtsinstanzen sollten auf die Ergebnisse solcher Test als ein Mittel nutzen, um zu gewährleisten, daß Banken über ein angemessenes Eigenkapitalpolster verfügen. Bei einem Mangel an Eigenkapital kann die Aufsichtsinstanz zum Beispiel von einer Bank verlangen, ihre Risiken zu reduzieren, sodaß das verfügbare Eigenkapital ausreicht, um die Mindestkapitalanforderungen sowie das Ergebnis eines neu kalkulierten Stresstests zu decken.

51. Andere Verbesserungen betreffen die Überprüfung der Konzentrationsrisiken durch die Banken und die Behandlung von Restrisiken, die sich bei Verwendung von Sicherheiten, Garantien und Kreditderivaten ergeben. Zusätzlich zur Behandlung von Verbriefungen unter der ersten Säule wurde ein aufsichtliches Überprüfungselement entwickelt, welches den Banken einen Einblick in die aufsichtlichen Anforderungen für bestimmte Verbriefungen gewähren soll. Es geht dabei u.a. um den signifikanten Risikotransfer sowie um Erwägungen zur Verwendung von Kündigungsklauseln und der Möglichkeit vorzeitiger Tilgung. Darüber hinaus werden mögliche aufsichtliche Maßnahmen beschrieben, wenn festgestellt wird, daß eine Bank stillschweigend (außervertraglich) eine Verbriefungsstruktur unterstützt hat.

Marktdisziplin

52. Die dritte Säule soll die Mindestkapitalanforderungen der ersten Säule und das aufsichtliche Überprüfungsverfahren im Rahmen der zweiten Säule ergänzen. Der Ausschuß will die Marktdisziplin durch die Entwicklung einer Reihe von Offenlegungspflichten fördern, die es den Marktteilnehmern ermöglichen, wichtige Informationen über das Risikoprofil und die Eigenkapitalausstattung einer Bank zu beurteilen. Der Ausschuß hält Offenlegungspflichten in Bezug auf die Neue Eigenkapitalvereinbarung für besonders wichtig, da der Rückgriff auf interne Methoden zur Bestimmung ihres Eigenkapitalbedarfs den Banken einen größeren Ermessensspielraum Eigenkapitalbedarfs einräumt. Die dritte Säule der Neuen Eigenkapitalvereinbarung fördert die Marktdisziplin durch verstärkte Offenlegungspflichten und kann so erhebliche Vorteile mit sich bringen, indem sie die Banken und Aufsichtsinstanzen beim Risikomanagement und der Verbesserung der Stabilität unterstützt.

53. Im vergangenen Jahr stand der Ausschuß mit verschiedenen Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden hinsichtlich eines angemessenen Umfangs und der besten Art der Offenlegung im Dialog. Ziel war es zu vermeiden, daß der Markt mit Informationen überschwemmt wird, die schwer zu interpretieren oder für die Einschätzung des aktuellen Risikoprofils einer Bank wenig hilfreich sind. Nach einer kritischen Beurteilung der im zweiten Konsultationspaket zur Neuen Eigenkapitalvereinbarung enthaltenen

Offenlegungsvorschriften hat der Ausschuß die Anforderungen vor allem in Bezug auf die IRB-Ansätze und die Verbriefungen erheblich reduziert.

54. Der Ausschuß ist sich bewusst, daß den Aufsichtsinstanzen möglicherweise unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Offenlegungsanforderungen bei den Banken durchzusetzen. Die verschiedenen Wege können Offenlegungspflichten, die aus Sicherheits- oder Aufsichtsgründen als notwendig angesehen werden, oder Informationen, die in bankaufsichtlichen Meldungen offengelegt werden müssen, umfassen. Der Ausschuß erkennt an, daß die Art und Weise der Offenlegung von Informationen durch die Banken von den rechtlichen Befugnissen der Aufsichtsbehörden abhängen wird.

55. Ein weiterer wichtiger Aspekt war die Notwendigkeit einer Abstimmung der Offenlegungspflichten von Basel II mit den nationalen Rechnungslegungsvorschriften. Es wurden große Anstrengungen unternommen, um zu gewährleisten, daß die Offenlegungspflichten der Neuen Eigenkapitalvereinbarung sich auf die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung von Banken konzentrieren und nicht mit den für die Banken verbindlichen weiter gefassten Offenlegungspflichten für die Rechnungslegung in Konflikt stehen. Dies wurde durch einen intensiven und kooperativen Dialog mit den für Rechnungslegungsfragen zuständigen Stellen erreicht. Der Ausschuß wird künftig versuchen, diese Beziehungen zu stärken, da sich die weitere Arbeit der für die Rechnungslegung verantwortlichen Stellen auf die Offenlegungspflichten der Neuen Eigenkapitalvereinbarung auswirken kann. Was mögliche zukünftige Änderungen der Eigenkapitalvereinbarung selbst betrifft, beabsichtigt der Ausschuß, auch deren Auswirkungen auf den Umfang der Offenlegungspflichten einer Bank zu berücksichtigen.

Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung

Übergang zur Neuen Eigenkapitalvereinbarung

56. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Vorschläge im dritten Konsultationspapier für ein breites Spektrum von Banken in verschiedenen Ländern angemessen sind. Innerhalb der G10 sind die Mitglieder des Ausschusses übereingekommen, daß die Neue Eigenkapitalvereinbarung bis Ende 2006 umgesetzt sein soll. In diesen Ländern ist vorgesehen, daß die neue Vereinbarung international tätige Banken und andere große Banken, bei denen es die nationale Aufsichtsinstanz für angebracht erachtet, einschließt. In einer Reihe von G10-Staaten wird Basel II auf das gesamte Bankensystem angewandt werden. Die Aufsichtsinstanzen der G10-Länder werden dafür sorgen, daß Banken, die Basel II nicht umsetzen, angemessenen Regelungen hinsichtlich ihrer Eigenkapitalanforderungen unterliegen.

57. Die Neue Eigenkapitalvereinbarung ist zwar so gestaltet, daß sie Optionen für Banken und Bankensysteme weltweit bietet, der Ausschuß ist sich jedoch bewusst, daß der vollständige Übergang zur neuen Regelung außerhalb der G10-Länder nicht für alle Aufsichtsinstanzen im Rahmen der Stärkung der Bankenaufsicht erste Priorität haben mag. Ist dies der Fall, sollte die jeweilige nationale Aufsichtsinstanz bei der Erstellung eines Zeitplans und der Planung des Vorgehens bei der Umsetzung die Vorteile der Neuen Eigenkapitalvereinbarung vor dem Hintergrund ihres nationalen Bankensystems genau abwägen.

58. Angesichts beschränkter Ressourcen und anderer Prioritäten sollte es weder überraschend noch unangemessen erscheinen, wenn diese Zeitpläne vor allem in Nicht-G10-Ländern über das Jahr 2006 hinausgehen. Dennoch sollten die Aufsichtsinstanzen

prüfen, ob sie die zentralen Elemente des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und der Marktdisziplin von Basel II schon einführen können, selbst wenn die Mindesteigenkapitalanforderungen erst nach Ende 2006 übernommen werden.

59. In vielen Ländern haben die Aufsichtsinstanzen bereits mit der Planung des Übergangs zu Basel II begonnen. Zur Unterstützung dieses Prozesses hat der Ausschuß eine Gruppe von Aufsichtsorganen aus aller Welt gebeten, gemeinsam mit dem IWF und der Weltbank ein Rahmenkonzept zu entwickeln, um Aufsichtsinstanzen und Banken aus Nicht-G-10-Ländern beim Übergang zum Standardansatz und zum IRB-Basisansatz der Neuen Eigenkapitalvereinbarung zur Seite zu stehen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß eine fortlaufende Kooperation in diesem Bereich von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung eines erfolgreichen Übergangs zur Neuen Eigenkapitalvereinbarung ist.

Zukünftige Aspekte

60. Der Ausschuß ist der Meinung, daß ein regelmäßiger Meinungs austausch zwischen Banken und Aufsichtsinstanzen sowie zwischen Aufsichtsinstanzen aus verschiedenen Ländern von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung von Basel II ist. Um zur einheitlichen Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung in den verschiedenen Rechtsordnungen beizutragen, errichtete der Ausschuß die *Accord Implementation Group* (AIG) für nationale Aufsichtsinstanzen, deren Aufgabe der Informationsaustausch über die praktischen Probleme bei der Umsetzung von Basel II und über die Strategien der nationalen Aufsichtsinstanzen bei der Lösung dieser Probleme ist. Die AIG wird auch eng mit der *Capital Task Force* (CTF) des Ausschusses zusammenarbeiten, die sich mit größeren Änderungen an der Neuen Eigenkapitalvereinbarung und der Auslegung der Eigenkapitalvereinbarung befasst.

61. Der Ausschuß meint, daß sich die Eigenkapitalvereinbarung auch nach der Umsetzung von Basel II weiterentwickeln wird. Dies ist erforderlich, wenn die Regelung mit neuen Marktentwicklungen und Fortschritten bei den Risikomanagement-Techniken Schritt halten soll. Der Ausschuß hat allerdings nicht die Absicht, die neue Vereinbarung noch vor ihrer Umsetzung bereits wieder zu ändern. Priorität in der Zeit bis Ende 2006 hat u.a. die Behebung größerer unbeabsichtigter Unstimmigkeiten bei der Behandlung gleichartiger Kredite innerhalb der verschiedenen Ansätze zur Bestimmung des Eigenkapitals für ein bestimmtes Risiko. Überdies will Ausschuß eventuell vorhandene Lücken schließen und nicht beabsichtigte Auswirkungen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung beseitigen.

62. Der Ausschuß ist sich bewusst, daß die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen erst ersichtlich wird, wenn die Banken damit begonnen haben, die Anforderungen von Basel II zu erfüllen. Jene Banken, die beim Risikomanagement die fortgeschritteneren Ansätze verwenden wollen (den IRB-Ansatz für das Kreditrisiko und die fortgeschrittenen Messverfahren (AMA) für das operationelle Risiko), sind verpflichtet, diese Eigenkapitalberechnungen bereits ein Jahr vor der Umsetzung von Basel II parallel zu den Verfahren nach der derzeit gültigen Eigenkapitalvereinbarung zu berechnen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß diese parallele Berechnung den Banken und den Aufsichtsinstanzen wertvolle Informationen über die möglichen Auswirkungen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung liefern wird und damit Probleme schon vor der formalen Umsetzung ans Tageslicht bringt.

63. Die CTF ist für die Prüfung neuer Bankprodukte und der Auswirkung von Fortschritten beim Risikomanagement auf die Neue Eigenkapitalvereinbarung nach Ende 2006 verantwortlich. Dem Ausschuß ist bewusst, daß sich die Praktiken des Bankgewerbes im Zeitverlauf ändern und sich einige Bereiche schneller entwickeln als andere. Vor allem die IRB-Ansätze und die AMA sollen eine solide Branchenpraxis widerspiegeln. Andere Bereiche der neuen Vereinbarung, z. B. die Kapitalunterlegung bei

Verbriefungen, sollten flexibel genug sein, um gegebenenfalls an neue Entwicklungen angepasst werden zu können. Der Ausschuß beabsichtigt auch, Themen wie etwa eine andere Behandlung möglicher Risiken im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Derivaten aufzugreifen, die er nicht in Basel II einbinden konnte.

64. Der Ausschuß hat sehr von dem kontinuierlichen und ausführlichen Dialog mit Vertretern des Bankgewerbes profitiert. Um diese produktive Zusammenarbeit fortzusetzen, wird er nach Möglichkeiten suchen, das Bankgewerbe verstärkt in die Erarbeitung von Vorschlägen zur Abstimmung der Eigenkapitalanforderungen auf eine solide Branchenpraxis einzubeziehen. Der zukünftige Meinungs-austausch zwischen Banken und Aufsichtsinstanzen über Entwicklungen im Risikomanagement wird dem Ausschuß dabei helfen, Entscheidungen zu treffen, die die Neue Eigenkapitalvereinbarung auf Jahre hinaus sinnvoll bleiben lassen.

Grenzüberschreitende Umsetzung

Eine effektive Überwachung großer Bankenorganisationen hat eine engere und kooperativere Zusammenarbeit zwischen Teilnehmern des Bankgewerbes und Aufsichtsbehörden zur Folge. Nach der Neuen Eigenkapitalvereinbarung werden grenzüberschreitende Fragen wohl noch größere Bedeutung als im Augenblick erlangen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die bestehenden grenzüberschreitenden Verantwortlichkeiten von Aufsichtsbehörden, wie sie im „Basler Konkordat“ und den „Mindestanforderungen“ dargelegt werden, auch weiterhin gelten, wenn die Neue Eigenkapitalvereinbarung umgesetzt ist. Allerdings setzt die neue Vereinbarung eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsinstanzen auf praktischer Ebene besonders bei der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung komplexer internationaler Bankengruppen voraus. Der Ausschuß ist insbesondere der Meinung, daß die Aufsichtsbehörden es soweit möglich vermeiden sollten, redundante und unkoordinierte Genehmigungen zu erteilen und Validierungen vorzunehmen, um den Banken die Umsetzung zu erleichtern und aufsichtliche Ressourcen zu sparen. Folglich ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Aufsichtsinstanzen bei der Umsetzung der neuen Vereinbarung mit den betreffenden Bankengruppen so klar wie möglich über die jeweiligen Rollen von Aufsichtsbehörden im In- und Ausland kommunizieren sollten, damit die praktischen Regelungen klar verstanden werden.

66. Die grenzüberschreitende Umsetzung der neuen Vereinbarung hat keine Änderung der rechtlichen Verantwortung der nationalen Aufsichtsbehörden für die Regulierung ihrer inländischen Bankenorganisationen und die Modalitäten der konsolidierten Aufsicht zur Folge. Nichtsdestotrotz ist sich der Ausschuß bewusst, daß die Aufsichtsinstanzen der Herkunftsländer allein unter Umständen nicht in der Lage sind, die für die effektive Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung erforderlichen Informationen einzuholen. Daher entwickelt die AIG derzeit eine Reihe von Grundsätzen, um eine engere praktische Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen.

67. Der Ausschuß unterstützt weitgehend das Prinzip der „gegenseitigen Anerkennung“ für international tätige Banken als wichtigste Grundlage für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht. Dieses Prinzip beinhaltet die Notwendigkeit, allgemeine Ansätze hinsichtlich der Eigenmittelausstattung bei der Zuordnung von Zweigniederlassungen international tätiger Banken zu den Rechtssystemen der Sitzländer anzuerkennen, und den Wunsch, Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen zur Eigenkapitalausstattung im Heimat- und Sitzland zu minimieren, sodaß Bankentöchter nicht übermäßig belastet werden.

Weitere Schritte

68. Der Ausschuß gewährt während einer dreimonatigen Konsultationsphase Einsicht in die aktuellen Entwürfe. Kommentare zum dritten Konsultationspapier sollten bis zum 31. Juli 2003 bei den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken eingehen. Sie können auch an folgende Adresse geschickt werden: Basler Ausschuß für Bankenaufsicht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, CH-4002 Basel, Schweiz. Kommentare können auch per E-mail an BCBS.Capital@bis.org oder per Fax an die Nummer +41 61 280 9100, z.H. Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht gesandt werden.

69. Der Ausschuß beabsichtigt, während der Konsultationsphase eingehende Kommentare auf seiner Website zu veröffentlichen, außer sie sind deutlich als vertraulich gekennzeichnet. Gestützt auf die eingegangenen Kommentare wird der Ausschuß dann prüfen, inwiefern weitere Änderungen an seinen Entwürfen erforderlich sind. Er geht davon aus, daß dieser Prozess einen weiteren wichtigen Beitrag leisten und zu einer verbesserten Eigenkapitalvereinbarung führen wird, die die Stabilität des internationalen Bankensystems fördert. Der Ausschuß hat es sich zum Ziel gesetzt, Basel II im vierten Quartal 2003 fertig zu stellen, sodaß Mitgliedstaaten die Neue Eigenkapitalvereinbarung entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan umsetzen können.

Teil II: Änderungen gegenüber der Technischen Anleitung zur QIS 3

Einleitung

70. Seit der Veröffentlichung der Technischen Anleitung zur QIS 3 hat der Ausschuß viel Zeit darauf verwendet, seine Vorschläge für die Neue Eigenkapitalvereinbarung zu verbessern. Jede neue Konsultation des Bankgewerbes führte zu Veränderungen, die eine größere Risikosensitivität des neuen Rahmenwerks und die Ausarbeitung von Eigenkapitalanforderungen, die weitgehend mit den erklärten Zielen des Ausschusses im Einklang stehen, gewährleisten sollen. Die im dritten Konsultationspapier enthaltenen Veränderungen sind ebenfalls auf diese Zielsetzungen ausgerichtet.

71. Während des gesamten Überarbeitungsprozesses der derzeitigen Eigenkapitalvereinbarung hat der Ausschuß durch verschiedene Maßnahmen dafür gesorgt, daß die Öffentlichkeit über die getroffenen Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt wurde. So wurden beispielsweise die Änderungen an den im zweiten Konsultationspaket des Ausschusses dargelegten Vorschlägen zur Neuen Eigenkapitalvereinbarung am 10. Juli 2002 in einer Pressemitteilung dargelegt. Darüber hinaus wurden die Gründe für diese Änderungen im *Overview Paper for the Impact Study* ausführlich erläutert. Entsprechend werden in diesem Überblick ausschließlich Änderungen an den Vorschlägen zur ersten Säule (Mindestkapitalanforderungen) gegenüber der Technischen Anleitung zur QIS 3 vom Oktober 2002 vorgestellt. Der Überblick soll diejenigen Leser, die die Entwicklungen im Zusammenhang mit Basel II verfolgt haben, mit dem Inhalt der jüngsten Änderungen vertraut machen.

Anrechnung von Wertberichtigungen

72. Im Rahmen der IRB-Modelle ist es den Banken gestattet, Wertberichtigungen auf den erwarteten Verlust (EL) risikogewichteter Aktiva anzurechnen. Bei den meisten Positionen ist der EL-Anteil risikogewichteter Aktiva wie folgt definiert: $12,5 \times PD \times LGD \times EAD$. Der Ausschuß hat die Behandlung von Pauschalwertberichtigungen in der Technischen Anleitung zur QIS 3 weiter untersucht. Er schlägt nun vor, die Kriterien für die Anrechnung von Wertberichtigungen, die den im Ergänzungskapital vorgesehenen Betrag übersteigen, anzupassen. Rückstellungen, die über diese Obergrenze hinausgehen, können

weiterhin im Verhältnis 1:1 auf IRB-Eigenkapitalanforderungen angerechnet werden, allerdings nur in der Höhe, in der der EL-Anteil des IRB-Eigenkapitalbedarfs den Höchstbetrag der als Ergänzungskapital zugelassenen Wertberichtigungen übersteigt.

73. Der Ausschuß ist sich bewusst, daß sich die Wechselbeziehung zwischen Pauschalwertberichtigungen (insbesondere solchen, die derzeit im Ergänzungskapital enthalten sind) und erwarteten Verlusten aus verschiedenen Perspektiven betrachten lässt. Eine andere Behandlung derartiger Wertberichtigungen würde sich jedoch in unterschiedlicher Weise auf die Kern- und die Gesamtkapitalquote einer Bank auswirken. In der Praxis wäre diese Auswirkung von einer Neudefinition der Elemente des regulatorischen Eigenkapitals nicht zu unterscheiden. Der Ausschuß hatte diesen Schritt im Rahmen des Basel-II-Überprüfungsverfahrens bereits ausgeschlossen. Er bleibt bei seiner Auffassung, daß eine Änderung der Definition des regulatorischen Eigenkapitals nur im Zuge einer umfassenden Überprüfung sämtlicher Aspekte dieser Definition in Erwägung gezogen werden sollte.

74. Des Weiteren hat der Ausschuß die Behandlung von überfälligen Krediten im Rahmen des Standardansatzes so modifiziert, daß Wertberichtigungen in gewissem Umfang anrechenbar sind. Die Risikogewichte für überfällige Kredite (abzüglich der Einzelwertberichtigungen und anrechenbaren Sicherheiten oder Garantien) schwanken je nach Höhe der Einzelwertberichtigung in Relation zur Höhe der ausstehenden Forderung. Ein Risikogewicht von 100 % wird beispielsweise dann angewendet, wenn die Einzelwertberichtigungen einen Wert von mindestens 20 % des ausstehenden Kreditbetrags aufweisen. Ohne Einzelwertberichtigung werden überfällige Kredite mit 150 % risikogewichtet. Darüber hinaus kann einer überfälligen Forderung, die vollständig mit sonst im Standardansatz nicht anerkannten Sicherheiten unterlegt ist, ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen werden, sofern die Einzelwertberichtigungen mindestens einen Wert von 15 % des ausstehenden Kreditbetrags aufweisen.

Siehe Absatz 342 bis 348 bzw. Absatz 48 bis 51.

Qualifizierte revolvingende Privatkundenkredite

75. Der Verlauf der Kurve der Risikogewichte für qualifizierte revolvingende Privatkundenkredite wurde angesichts der Ergebnisse der Auswirkungsstudie modifiziert. Der Wert der maximalen Korrelation wurde von 0,15 in der Technischen Anleitung zu QIS 3 auf 0,11 korrigiert. Darüber hinaus erlaubt die Funktion jetzt eine Unterlegung von 75 % der erwarteten Verluste durch künftige Gewinnspannen.

76. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß insbesondere ein niedrigerer Eigenkapitalbedarf für qualifizierte revolvingende Privatkundenkredite die Banken dazu veranlassen könnte, ihre Kreditvergabe in diesem Bereich umzustrukturieren. Dies könnte insbesondere dazu führen, daß die Banken Kredite an Privatkunden künftig verstärkt in Form von revolvingenden Krediten (z. B. Kreditkarten) und weniger als unbesicherte Privatkredite vergeben.

77. In der dritten Erhebung über die quantitativen Auswirkungen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung wurden die Banken nicht gebeten, die potenziellen Folgen einer Verlagerung von unbesicherten Personalkrediten hin zur Ausgabe von Kreditkarten zu beurteilen. Derartige Verschiebungen im Privatkundengeschäft könnten daher den Eigenkapitalbedarf auf ein Niveau absenken, das unter dem liegt, das der Ausschuß in seiner Einschätzung der Ergebnisse der QIS-3-Umfrage für angemessen hält. Er wird die Auswirkungen solcher Veränderungen im Rahmen seiner fortlaufenden Überprüfung von Basel II sowie seiner Überprüfung der vorübergehend anwendbaren Untergrenze für das Gesamtkapital untersuchen.

78. Allgemein beabsichtigen die im Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten, die Art und Weise, wie Banken Kreditfazilitäten klassifizieren, genau zu beobachten und streben eine einheitliche Umsetzung mittels des Überprüfungsverfahrens und anderer Instrumente an. Sie werden vor allem dafür Sorge tragen, daß die Banken ihre Kreditfazilitäten nicht in der bloßen Absicht reklassifizieren, den Eigenkapitalbedarf zu verringern.

Siehe Absatz 202 bis 203 und 299 bis 300.

Wohnbaukredite

79. Des Weiteren schlägt der Ausschuß übergangsweise die Anwendung eines Mindest-LGD-Werts von 10 % für Privatkundenkredite vor, die durch Wohnimmobilien besichert sind. Aufgrund der unter Umständen sehr langfristigen Preiszyklen für Wohnimmobilien, die sich durch kurzfristige Daten nicht angemessen erfassen lassen, kann der LGD für Privatkundenkredite, die durch Wohnimmobilien besichert sind, in der Übergangsphase von drei Jahren nach Einführung der IRB-Ansätze für kein Teilsegment des Kreditengagements unter 10 % festgelegt werden. Der Ausschuß beabsichtigt, sich im Laufe der Übergangsphase erneut mit der Notwendigkeit dieser Untergrenze zu befassen.

80. Der Ausschuß hat darüber hinaus Maßnahmen ergriffen, um die Höhe des gemäß dem Standardansatz und den IRB-Ansätzen erforderlichen Eigenkapitals für Wohnbaukredite besser abstimmen zu können. Kredite, die vollständig durch Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert sind, welche der Kreditnehmer selbst nutzt bzw. nutzen wird oder die vermietet werden, erhalten im Standardansatz nun ein Risikogewicht von 35 %.

Siehe Absatz 235 bzw. Absatz 45.

Spezialkredite

81. Der IRB-Ansatz definiert Spezialkredite als Teil der von einer Bank vergebenen Unternehmenskredite. Spezialkredite beziehen sich in der Regel auf die Finanzierung individueller Projekte, bei denen die Rückzahlung stark von der Entwicklung des zugrunde liegenden Pools bzw. der hinterlegten Sicherheit abhängig ist. Im Rahmen der Spezialkredite legt das dritte Konsultationspapier eine separate Behandlung von gewerblichen Immobilienfinanzierungen fest, die im Vergleich zu sonstigen Formen von Spezialkrediten eine höhere Volatilität der Verlustquote aufweisen. Diese Art der Finanzierung wird als hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierung (high-volatility commercial real estate – HVCRE) bezeichnet.

82. Wie in der Technischen Anleitung zur QIS 3 dargelegt, müssen Banken, die den Anforderungen zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit im Rahmen des IRB-Ansatzes für Unternehmen nicht gerecht werden, ihre internen Ratingklassen für Spezialkredite in fünf aufsichtlich definierte Kategorien einzuordnen, von denen jede eine spezifische Risikogewichtung erhält. Aufgrund des höheren Risikopotenzials sind die aufsichtlich festgelegten Risikogewichte für HVCRE höher als jene für andere Spezialkredite. Es werden entsprechende Kriterien vorgegeben, um den Banken die Zuordnung zu erleichtern.

83. Banken, die die Aufsichtskategorien verwenden, sind gemäß dem dritten Konsultationspapier nach nationalem Ermessen dazu befugt, ein begünstigtes Risikogewicht für Kredite der Ratingklasse „ausgezeichnet“ bzw. „gut“ anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, daß der Spezialkredit eine Restlaufzeit von weniger als 2,5 Jahren aufweist oder die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, daß die Kreditmanagementkompetenz und sonstige Risikomerkmale einer Bank deutlich besser sind als aus den Zuordnungskriterien für die jeweilige Aufsichtskategorie hervorgeht.

Siehe Absatz 244 bis 246 und 249 bis 251.

Hochvolatile gewerbliche Immobilienfinanzierungen (HVCRE)

84. Wie bereits erwähnt findet die oben beschriebene Vorgehensweise auch auf HVCRE Anwendung. Das dritte Konsultationspapier geht noch einen Schritt weiter, indem es zusätzlich einen IRB-Basisansatz und einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz einführt, die nach nationalem Ermessen verwendet werden können. Die Einführung dieser beiden Ansätze bezweckt, daß eine größere Risikosensitivität in diesem Bereich erreicht wird. Der IRB-Basisansatz und der fortgeschrittene IRB-Ansatz für HVCRE ähneln in jeder Hinsicht den allgemeinen IRB-Ansätzen für Unternehmenskredite, mit Ausnahme einer separaten Risikogewichtungsfunktion. Banken, die den Anforderungen zur Schätzung des LDG und des EAD für HVCRE nicht entsprechen, müssen die aufsichtlichen Parameter für Unternehmenskredite anwenden.

Siehe Absatz 252 und 253.

Kreditderivate

85. Nach intensiven und erfolgreichen Gesprächen mit dem Bankgewerbe hat der Ausschuß beschlossen, die Regelungen zur Kreditrisikominderung deutlich zu modifizieren. Banken wird es zukünftig erlaubt sein, Kreditderivate zu Eigenkapitalzwecken heranzuziehen, die sich nicht auf Restrukturierungen beziehen, solange die Bank allein die vollständige Entscheidungsbefugnis darüber hat, ob es zu einer Restrukturierung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit kommt oder nicht. Während der Konsultationsphase zum dritten Konsultationspapier beabsichtigt der Ausschuß auch, alternative regulatorische Verfahren für Kreditderivate zu untersuchen, bei denen eine Umstrukturierung, die als Kreditereignis eine Zahlung auslöst, nicht vorgesehen ist.

Siehe Absatz 162 a.

Verbriefung

86. Nach Veröffentlichung seines zweiten Arbeitspapiers zum Thema Verbriefung im Oktober 2002 nahm der Ausschuß umfassende Gespräche mit dem Bankgewerbe auf, vor allem im Hinblick auf die Behandlung von Verbriefungen nach dem IRB-Ansatz. Im Rahmen dieses Dialogs unterstützten die Banken die technischen Grundlagen der aufsichtlichen Formel. Allerdings stellten sie die aufsichtlichen Prioritäten bei sehr nachrangigen Positionen und den höchstrangigen Positionen, die auch die höchste Bonität aufweisen, in Frage. Die bankenaufsichtliche Formel wurde in erster Linie dafür konzipiert, daß die ursprünglich kreditgebenden Banken damit die Eigenkapitalanforderungen für bestimmte Verbriefungspositionen ohne Rating ermitteln. Andere Banken können diesen Ansatz ebenfalls verwenden, sofern ihnen genaue Informationen über den zugrunde liegenden Forderungspool zur Verfügung stehen und die Aufsichtsinstanz seiner Verwendung zugestimmt hat, da er auf den Eigenkapitalanforderungen nach dem IRB-Ansatz beruht.

87. Im dritten Konsultationspapier bestätigt der Ausschuß erneut die Notwendigkeit, daß Banken sehr nachrangige Positionen von ihrem Eigenkapital abziehen. Die ursprünglich kreditgebenden Banken müssen alle Positionen abziehen, die unterhalb der Schwelle des IRB-Eigenkapitalbedarfs (K_{IRB}) liegen. Banken, die in Verbriefungstransaktionen Dritter investieren, müssen nicht bzw. niedrig bewertete Positionen ebenfalls in Abzug bringen. Der Ausschuß erachtet diese Vorschrift als notwendig, um starke Anreize für Banken zu

schaffen, die mit diesen Verbriefungspositionen, die grundsätzlich die höchsten Risiken beinhalten, verbundenen Risiken abzugeben bzw. nicht zu übernehmen. Im Hinblick auf die höchstrangige Tranche einer Verbriefungstransaktion gehen die Kreditrisikomodelle, welche auf der bankenaufsichtlichen Formel basieren, von einer Eigenkapitalanforderung von Null aus. Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß alle Verbriefungspositionen ein gewisses Kreditrisiko für die Banken bergen und behält daher bei Anwendung der bankenaufsichtlichen Formel den Mindestsatz der Eigenkapitalunterlegung von 56 Basispunkten bei. Allgemein hat der Ausschuß die Anwendung der bankenaufsichtlichen Formel als Reaktion auf die Gespräche mit dem Bankgewerbe vereinfacht.

88. Die Regelungen für Verbriefungen wurden hinsichtlich der Behandlung von Liquiditätsfazilitäten modifiziert. Die Kriterien für die Anerkennung dieser Liquiditätsfazilitäten wurden ergänzt. Eine weitere Änderung der Eigenkapitalberechnung wurde für Banken, die einen IRB-Ansatz verwenden, eingeführt. Stellen diese Banken Liquiditätsfazilitäten bereit, müssen sie K_{IRB} für den zugrunde liegenden Pool laufend berechnen. Anderenfalls muß die entsprechende Position in Abzug gebracht werden. Die Methode zur Berechnung von K_{IRB} hängt von der Art der zugrunde liegenden Position ab. So müssen Banken beispielsweise das IRB-Kapital für jeden einzelnen Unternehmenskredit des Pools ermitteln – ein Ansatz, der auch als Bottom-up-Ansatz bezeichnet wird. Die Kapitalanforderungen können hingegen für den gesamten Pool, also nach dem so genannten Top-down-Ansatz, berechnet werden, sofern darin Kredite an Privatkunden oder anerkannte angekaufte Unternehmensforderungen enthalten sind.

89. Vertreter des Bankgewerbes haben die Möglichkeit begrüßt, durch die bankenaufsichtliche Formel für Liquiditätsfazilitäten den Top-down-Ansatz zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung anwenden zu können. Sie hatten jedoch Bedenken wegen des engen Anwendungsrahmens, da der Ansatz nur bei unbesicherten Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr verwendet werden kann. Anderenfalls müssten die Forderungen besichert werden. Angesichts der Tatsache, daß Verbriefungen in der Regel unbesicherte Forderungen mit längerer Laufzeit umfassen, wurde die Vorschrift bezüglich der einjährigen Laufzeit ausnahmsweise gelockert. Banken können den Top-down-Ansatz zur Berechnung der IRB-Eigenkapitalanforderung verwenden, wenn die Aufsichtsbehörden unter anderem festgestellt haben, daß die Anwendung des Bottom-up-Ansatzes auf Liquiditätsfazilitäten eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Die Vorschrift der einjährigen Laufzeit bleibt bestehen, wenn der Top-down-Ansatz außerhalb des Rahmens für Verbriefungen Anwendung findet.

90. Wenn es sich für eine Bank als nicht praktikabel erweist, den Bottom-up- oder den Top-down-Ansatz zur Berechnung von K_{IRB} zu verwenden, so kann ihr ausnahmsweise und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorübergehend die Erlaubnis erteilt werden, bei der Festlegung des Eigenkapitalbedarfs für zugelassene Liquiditätsfazilitäten eine ähnliche Methode wie jene zu verwenden, die für Banken mit Standardansatz gilt.

Siehe Absatz 574 und 603.

Operationelles Risiko

91. Um die Umsetzung der risikosensitiveren fortgeschrittenen Messverfahren (AMA) durch große international tätige Banken sowie Banken mit erheblichen operationellen Risiken zu erleichtern, ist der Ausschuß bereit, eine teilweise Umsetzung zuzulassen. Dem dritten Konsultationspapier zufolge ist es den Banken gestattet, für einige Geschäftsfelder entweder den Basisindikatoransatz oder den Standardansatz zur Messung des operationellen Risikos und fortgeschrittene Messverfahren (AMA) für andere Bereiche zu verwenden, sofern alle wesentlichen Risiken innerhalb der Bankengruppe global und konsolidiert erfasst werden.

Banken dürfen jedoch nicht mehr die einfacheren Ansätze zur Steuerung des operationellen Risikos verwenden, wenn ihnen einmal fortgeschrittenere Ansätze genehmigt worden sind, es sei denn, die zuständige Aufsichtsbehörde legt es ihnen nahe.

92. Eine weitere Änderung der AMA gestattet es den Banken, die diesen Ansatz verwenden, bei der Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals Versicherungen als Faktor zur Minderung des operationellen Risikos zu berücksichtigen. Gemäß den im dritten Konsultationspapier festgelegten Mindestkriterien kann eine Bank Versicherungen nur bis zu einem Betrag berücksichtigen, der 20 % der gesamten Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko nicht übersteigt.

93. Die dritte Auswirkungsstudie des Ausschusses hat ergeben, daß bei in G-10-Staaten ansässigen Banken die einfacheren Ansätze zur Messung des operationellen Risikos (Basisindikator- und Standardansatz) zu einer Eigenkapitalunterlegung führen, die weitgehend der Zielvorgabe von 12 % der aktuellen Mindesteigenkapitalanforderung entspricht. Allerdings wiesen die Ergebnisse der Banken je nach Land erhebliche Unterschiede auf. Eine tiefer gehende Analyse deutet darauf hin, daß die Schwankungen auf die Verknüpfung zwischen Bruttoertrag und Kreditrisiko aufgrund der Kreditmargen der Banken zurückzuführen ist. Bei einigen Banken würde eine auf dem Bruttoertrag basierende Kapitalanforderung zu einer Doppelzählung des Kapitalbedarfs für das Kreditrisiko führen.

94. Um dies zu verhindern, können die nationalen Aufsichtsinstanzen nach ihrem Ermessen ihren Banken die Verwendung eines alternativen Standardansatzes erlauben, wenn sich die Aufsichtsinstanz überzeugt hat, daß dieser Ansatz beispielsweise durch die Vermeidung der Doppelzählung von Risiken eine verbesserte Basis schafft. Der alternative Ansatz führt unter der Annahme, daß die Faktoren für andere Geschäftsfelder davon unberührt bleiben, einen volumenbezogenen Faktor (Kredite und sonstige Aktiva des Anlagebuchs statt Bruttoertrag) für das Privatkunden- und das Firmenkundengeschäft ein. Des Weiteren können die Banken alternativ zur Aufteilung des Bruttoertrags auf die verbleibenden sechs Geschäftsfelder (d.h. ohne Privatkunden- und Firmenkundengeschäft) einen konservativeren Beta-Faktor von 18 % auf den entsprechenden Gesamtbetrag des Bruttoertrags anwenden, um eine vorsichtiger Bemessung ihrer Eigenkapitalanforderungen zu erhalten.

Siehe Absatz 610, 611 und 637 sowie Fußnote 91.